

## Art. 1 Ziel

<sup>1</sup>Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. <sup>2</sup>Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. <sup>3</sup>Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. <sup>4</sup>Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.